

# **Das Verhalten des Sachverständigen im behördlichen Verfahren**

## **Rechtsstellung und fachliche Anforderungen**

**Dr. Gisela Nolte, Dipl.-Biol.,**  
Sachverständige  
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

**Jahrestagung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen  
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
am 11.3.2008**

**Dr. Gisela Nolte**

öKon GmbH, Dorotheenstr. 26a, 48145 Münster  
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19  
nolte@oekon.de

öKon



## **Gliederung:**

1. Behördliche Verfahren (Verwaltungsverfahren)
2. Ablauf
3. Rolle/Position des Sachverständigen
4. Fachliche Anforderungen (Praxisbeispiele)

# Behördliche Verfahren (Verwaltungsverfahren)

## **Nichtförmliches Verwaltungsverfahren**

oder einfaches Genehmigungsverfahren (nach §10 VwVfG)  
ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

## **Förmliches Verwaltungsverfahren** (nach §63 ff VwVfG)

aufgrund gesetzlicher Anordnung und mit Öffentlichkeitsbeteiligung

z.B. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Regelung nach §10 BImSchG, teils mit  
Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Planfeststellungsverfahren** (nach §72ff VwVfG)

Zulassung eines Plans für ein raumwirksames Vorhaben, häufig mit Umweltverträglichkeitsprüfung  
mit Öffentlichkeitsbeteiligung

z.B. Ausbau eines Gewässers oder seiner Ufer nach §31 WHG

# Nichtförmliches Verwaltungsverfahren

## Beispiel: Bauantrag oder Verfahren nach Spalte 2, 4. BImSchV

Verfahren ist an keine bestimmte Form gebunden; soll einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden

Gestaltung des Verfahrens nach Ermessen der Behörde

Zuziehung von Sachverständigen nach Ermessen der Behörde, Auswahl von Sachverständigen ist frei

# Förmliches Verwaltungsverfahren

## Beispiel: Genehmigungsverfahren nach Spalte 1, 4. BImSchV

größere Formstrenge, Verfahren ist stärker an das Gerichtsverfahren angenähert

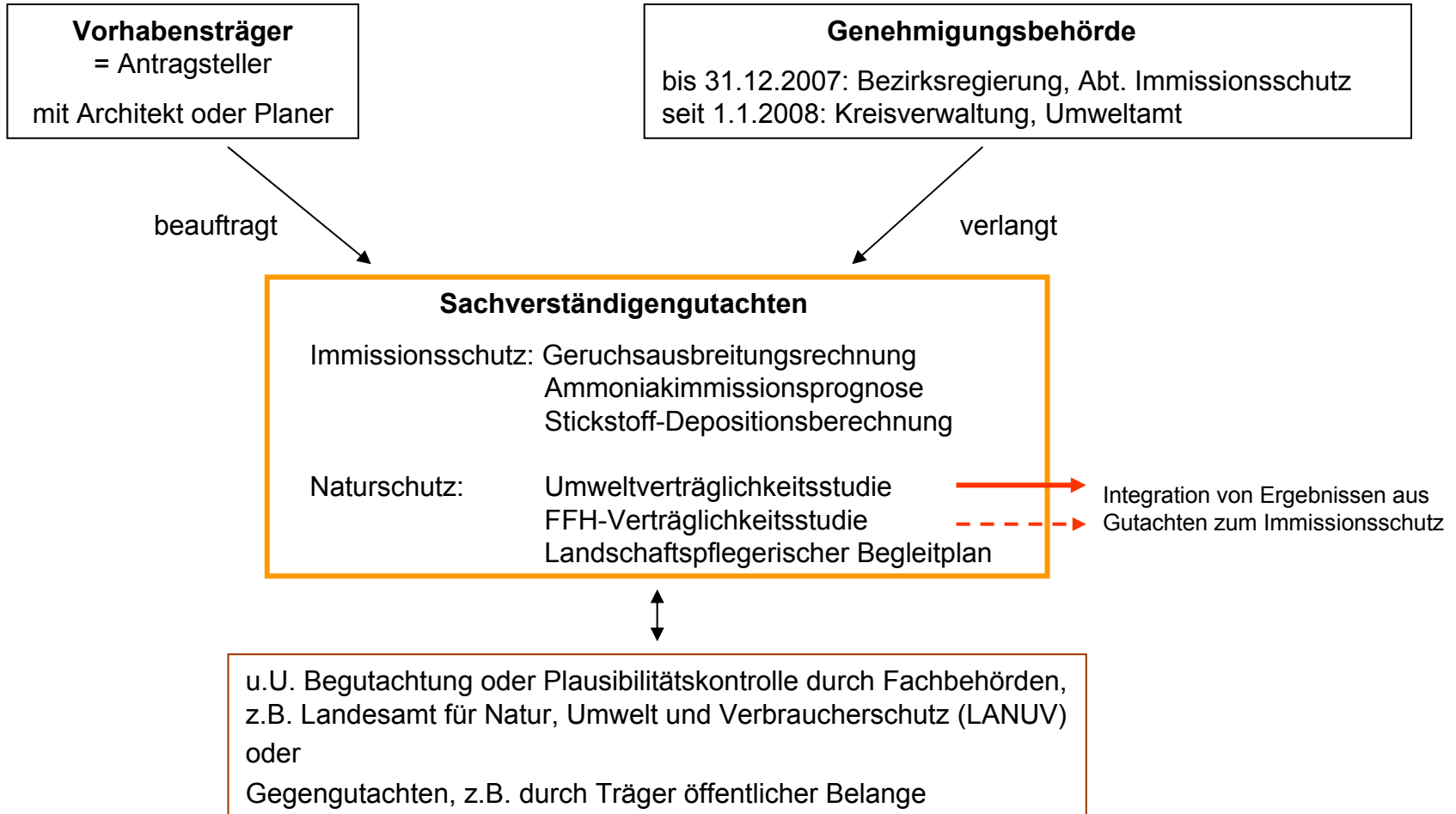
verstärkte Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte der Beteiligten

grundsätzliche Erfordernis einer mündlichen Verhandlung

# Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

## Beispiel: Genehmigungsverfahren nach Spalte 1, 4. BImSchV

1. Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben durch den Vorhabensträger
2. Beratung des Vorhabensträgers durch die Behörde:
  - über den Umfang der Antragsunterlagen und
  - über beizubringende Gutachten,
  - **Unterrichtung über Umfang und Methoden** der Umweltverträglichkeitsprüfungggf. Durchführung einer Antragskonferenz mit den am Verfahren beteiligten Behörden,
4. **Erarbeitung von Gutachten, ggf. Abstimmung mit Behörden, z.B. über zu leistende Ausgleichsmaßnahmen**
5. Antragstellung: Abgabe des Antrags inklusive aller Gutachten
6. Vollständigkeitsprüfung und Einholen der **Stellungnahmen der beteiligten Behörden**
7. Bekanntmachung des Vorhabens
8. Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen für einen Monat, Möglichkeit zur Erhebung von Einwänden
9. **Prüfung der Einwände**
10. **Erörterungstermin, Diskussion der erhobenen Einwände**
11. Entscheidung der Behörde über den Antrag, Genehmigung



### Genehmigungsbehörde, Abt. Immissionsschutz

→ Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte für die Emission von Geruch, Staub, Ammoniak bzw. Stickstoff aus der Anlage zum Schutz der Umwelt

Grundlage: Verordnungen, Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz oder Erlasse

### Genehmigungsbehörde, Abt. Naturschutz

→ angemessener Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt  
→ Gewährleistung des Schutzes empfindlicher Ökosysteme vor dem Eintrag von Nährstoffen  
→ Sicherstellung des Artenschutzes

Basis: Naturschutzgesetze (BNatSchG, LG NW, FFH-RL, V-RL)



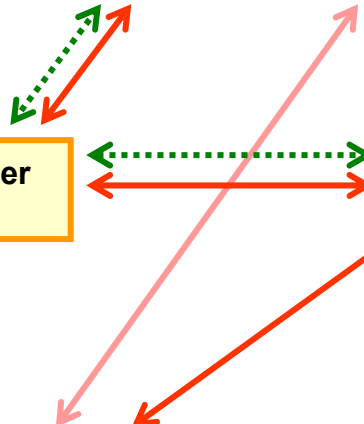
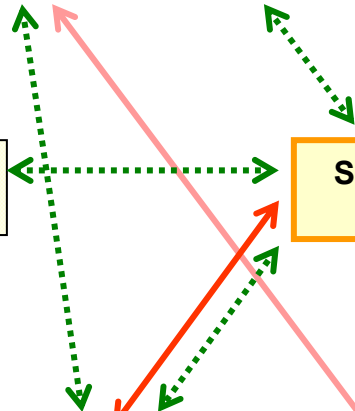
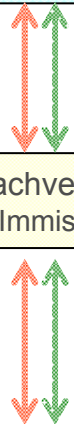
Sachverständiger für Immissionsschutz

Sachverständiger für Naturschutz

Träger öffentlicher Belange, z.B. Naturschutzverbände (ehrenamtlicher Naturschutz)

**Architekt oder Planer**  
Vorgabe technischer Rahmenbedingungen, Größe der Anlage etc.

**Antragsteller**  
→ Realisierung des geplanten Vorhabens mit möglichst wenig Auflagen, d.h. nur unbedingt notwendiger Ausgleich und technisch einfachste Variante der Anlage



# Position des Sachverständigen

„zwischen allen Stühlen“  
Mediator zwischen vielen Beteiligten

## **Ansprüche** an den Sachverständigen:

→ Behörde erwartet objektive Darstellung der Sachverhalte durch den Gutachter als Basis für ihre Entscheidung

→ Antragsteller erwartet fachkundige Betreuung durch den Gutachter,

aber auch Beratung und Hilfestellung bei der Durchsetzung seiner Interessen:

„mein“ Gutachter soll das vertreten und durchboxen, was ich vorhabe, dafür bezahle ich schließlich

Herausforderung im Hinblick auf die Neutralität des Sachverständigen



## **Aufgaben:**

Fachkompetenz, aber auch Blick über den Tellerrand

interdisziplinäre Arbeit

Verdeutlichung der gesetzlichen Vorgaben und Erläuterung der Konsequenzen für die Anlagenplanung:

- \* z.B. Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen, Funktion von landschaftspflegerischen Maßnahmen (Sichtverschattung o.ä.)
- \* z.B. Optimierung der Abluftanlage zur Emissionsbegrenzung, um Belastungsgrenzen für Ökosysteme nicht zu überschreiten

Verhandlungen in strittigen Punkten: Ausloten von Möglichkeiten, Finden von Kompromissen

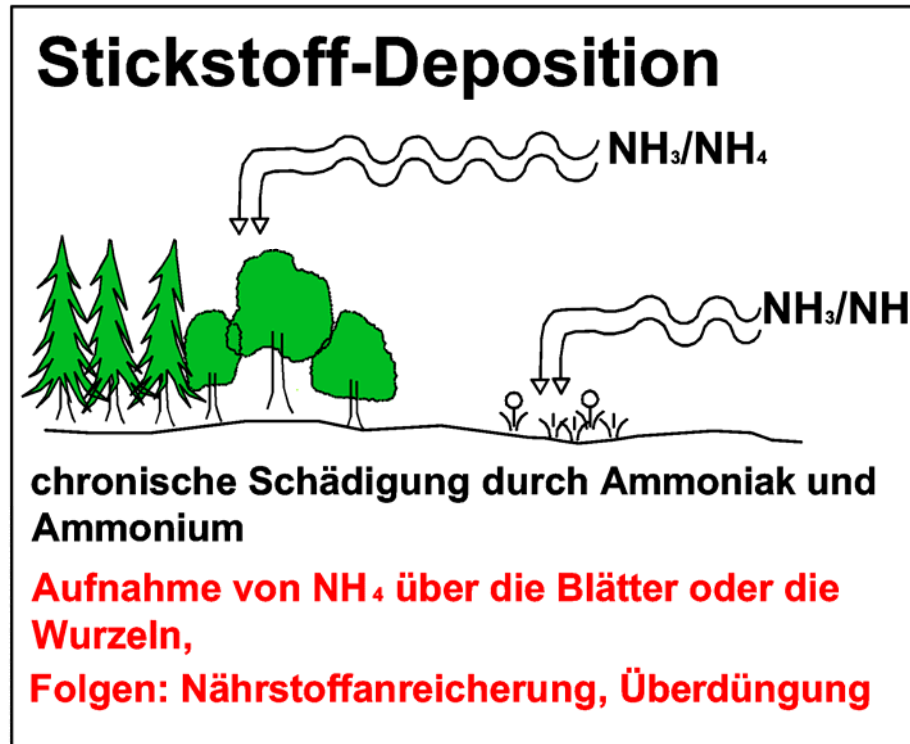
Know-how-Transfer

## **Beispiele für Problemstellungen:**

- strittige Definitionen ( z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen als empfindliche Pflanzen in der TA Luft)
- fragwürdige und/oder anfechtbare Grenzwerte
- schwierige Prognosen bei (komplexen) Ökosystemen
- Kausalzusammenhänge schwer herzustellen, da immer mehrere Faktoren zusammen wirken

# Fachliche Anforderungen

## 1. Stickstoff-Deposition, Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme



Regelungen der **TA Luft** (Neufassung von 2002):

Ammoniak-Immissionen:

- Einhaltung von Mindestabständen zu empfindlichen Ökosystemen
- bei Unterschreiten des Mindestabstandes:  
Nachweis der Einhaltung einer Gesamtbelastung von maximal  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Hintergrundbelastung  $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ )  
durch computergestützte Ausbreitungsberechnung

Stickstoff-Deposition:

nur allgemeine Formulierungen, keine konkreten Vorgaben

**Handlungsleitfaden** des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Entwurf 9´2006  
Einführung per Erlass im Frühjahr 2007

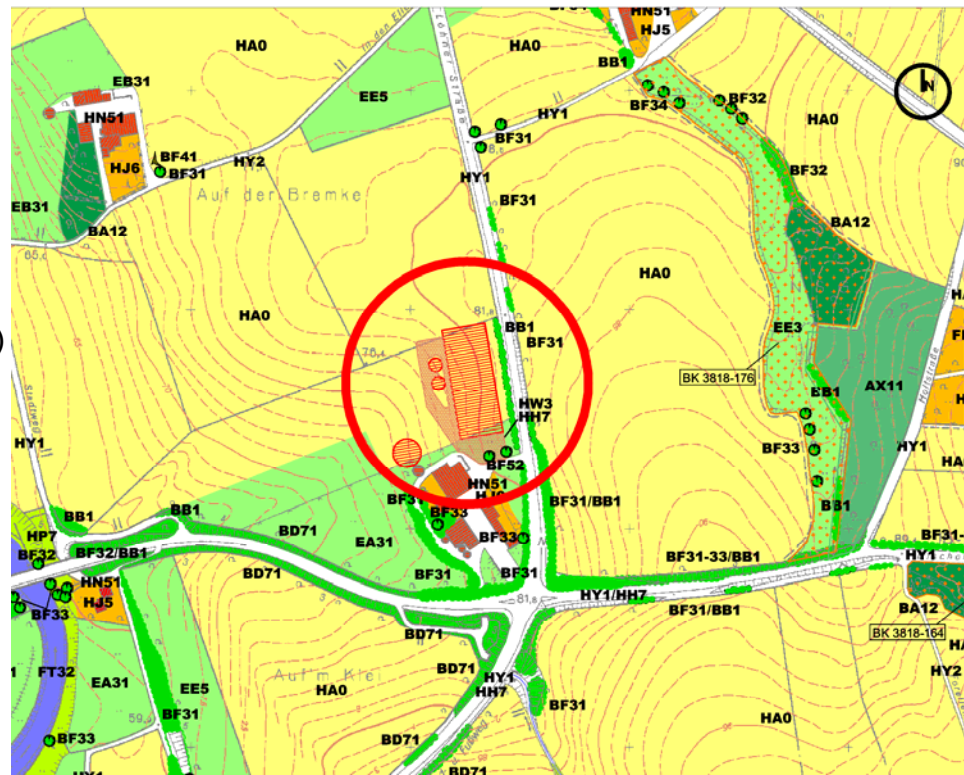
1. Vorkommens empfindlicher Ökosysteme im Umfeld?
2. Empfindlichkeit der Ökosysteme (Aufnahme vor Ort, anhand von Critical Loads N-empfindlicher Biotope)
3. Vorbelastung
4. Zusatzbelastung (computergestützte Berechnung für definierte Immissionspunkte)
5. Ableitung des Beurteilungswertes für empfindliche Ökosysteme (Critical Load \* Zuschlagsfaktor)

- > Wird eine Zusatzbelastung von  $4 \text{ kg}/\text{ha}$  überschritten („Abschneidekriterium“)?
- > Überschreitet die Gesamtbelastung den Beurteilungswert?
- > Überschreitet die Zusatzbelastung 30% des Beurteilungswertes?

**Erweiterung einer Schweinemastanlage,  
Anstieg der Stickstoffdeposition auf 350 Prozent**

**Empfindliches Ökosystem :**

Naturschutzgebiet (Feldgehölz und extensives Grünland)  
ca. 280-330 m entfernt im Nordosten



|  | <b>Wald</b>          | <b>Extensivgrünland</b> |
|--|----------------------|-------------------------|
| Vorbelastung   | 61 kg N/ha*a         | 30 kg N/ha*a            |
| Zusatzbelastung                                      | 4-7 kg N/ha*a        | 4-7 kg N/ha*a           |
| 4 kg/ha*a (Abschneidekriterium) werden überschritten |                      |                         |
| <b>Gesamtbelastung</b>                               | <b>65-68 kg/ha*a</b> | <b>34-37 kg/ha*a</b>    |
| Beurteilungswert                                     | 26,3 kg N/ha*a       | 37,5 kg N/ha*a          |
| Gesamtbelastung > Beurteilungswert?                  | ja                   | nein                    |
| Zusatzbelastung > 30% des Beurteilungswertes?        | nein                 | --                      |

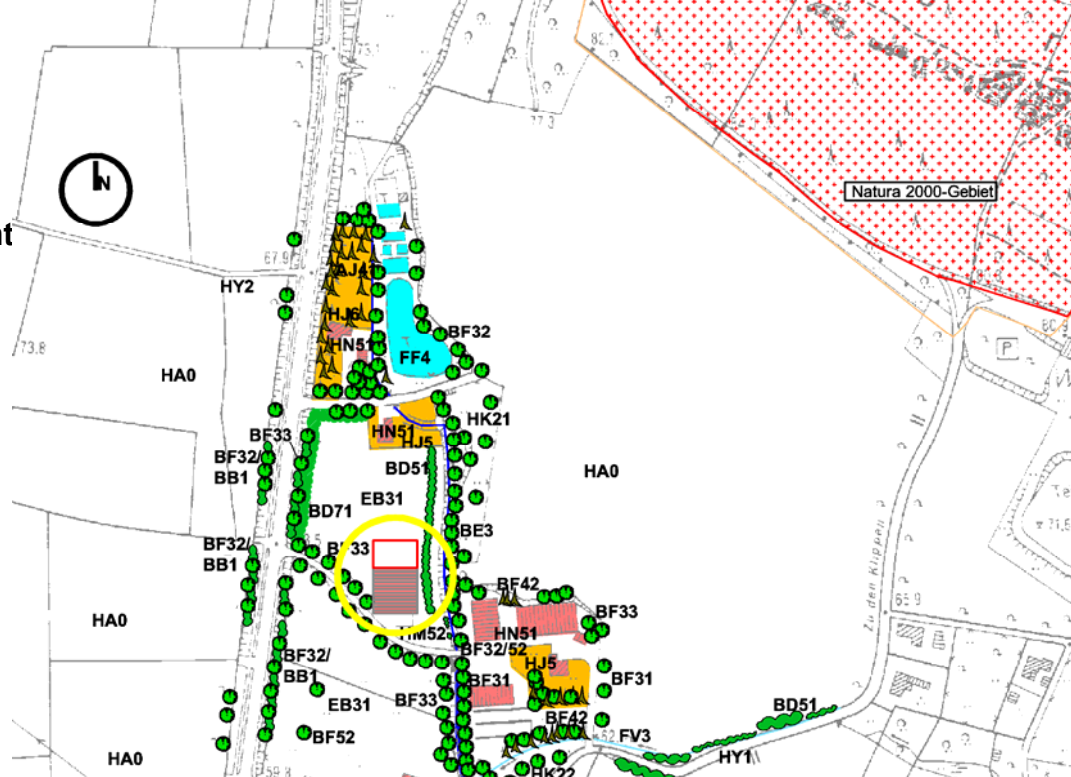
→ Anlage ist nach den Kriterien des Leitfadens genehmigungsfähig

**Dr. Gisela Nolte**

öKon GmbH, Dorotheenstr. 26a, 48145 Münster  
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19  
nolte@oekon.de

**Erweiterung einer Schweinemastanlage,  
Anstieg der Stickstoffdeposition auf 126 Prozent**

**Empfindliches Ökosystem :**  
Natura 2000-Gebiet (Wald mit Felsfluren)  
ca. 400 m entfernt im Nordosten



|   | Wald                         | Felsfluren       |
|---|------------------------------|------------------|
| Vorbelastung  | 82 kg N/ha*a                 | 5 kg N/ha*a      |
| Zusatzbelastung   | max 3,93 kg N/ha*a           |                  |
| 4 kg/ha*a (Abschneidekriterium) werden <b>nicht</b> überschritten | <b>keine weitere Prüfung</b> |                  |
| <b>Gesamtbelastung</b>  | <b>85 kg/ha*a</b>            | <b>9 kg/ha*a</b> |
| Beurteilungswert  | 26,3 kg N/ha*a               | 5 kg N/ha*a      |
| Gesamtbelastung > Beurteilungswert?                               | ja                           | ja               |
| Zusatzbelastung > 30% des Beurteilungswertes?                     | nein                         | ja               |

→ Anlage ist nach den Kriterien des Leitfadens genehmigungsfähig

## 2. Artenschutzrecht

### Kiebitz (streng geschützte Art)

Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



#### Positionen:

#### Anforderungen an den Ausgleich (Untere Landschaftsbehörden):

Falls Wiesenbrüter wie z.B. der Kiebitz betroffen sind, müssen für den Verlust eines Brutplatzes 1 – 1,5 ha Ausgleichsfläche bereit gestellt werden.

mögliche Kompensation: Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland

#### Bauherr:

Ist ein Kiebitz mehr wert als meine Existenzgrundlage?

## Gesetzliche Regelungen (BNatSchG) zu streng geschützten Arten:

Verbot, wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, zu beschädigen oder zu zerstören

Ausrichtung auf die lokale Population, maßgeblich ist ein günstiger Erhaltungszustand

Eingriff ist unzulässig

- bei Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen
- bei nicht vermeidbaren oder in angemessener Frist ausgleichbaren Beeinträchtigungen

Ausnahmen nur möglich bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

**flächendeckende Wirksamkeit** des Artenschutzes, auch außerhalb von Schutzgebieten

## Naturschutzverbände:

Die populationsbezogene Sichtweise des BNatSchG verstößt gegen das übergeordnete EU-Recht mit individuenbezogenem Ansatz. Für jedes betroffene Individuum muss vorzeitig ein Ausgleich geschaffen werden.

## Lösungsweg für die Kiebitzproblematik

- Gesetzliche Vorschriften können nicht umgangen werden
- Erfassung des Bestandes vor Ort zur Klärung, ob ein Brutraum oder Nahrungsraum betroffen ist

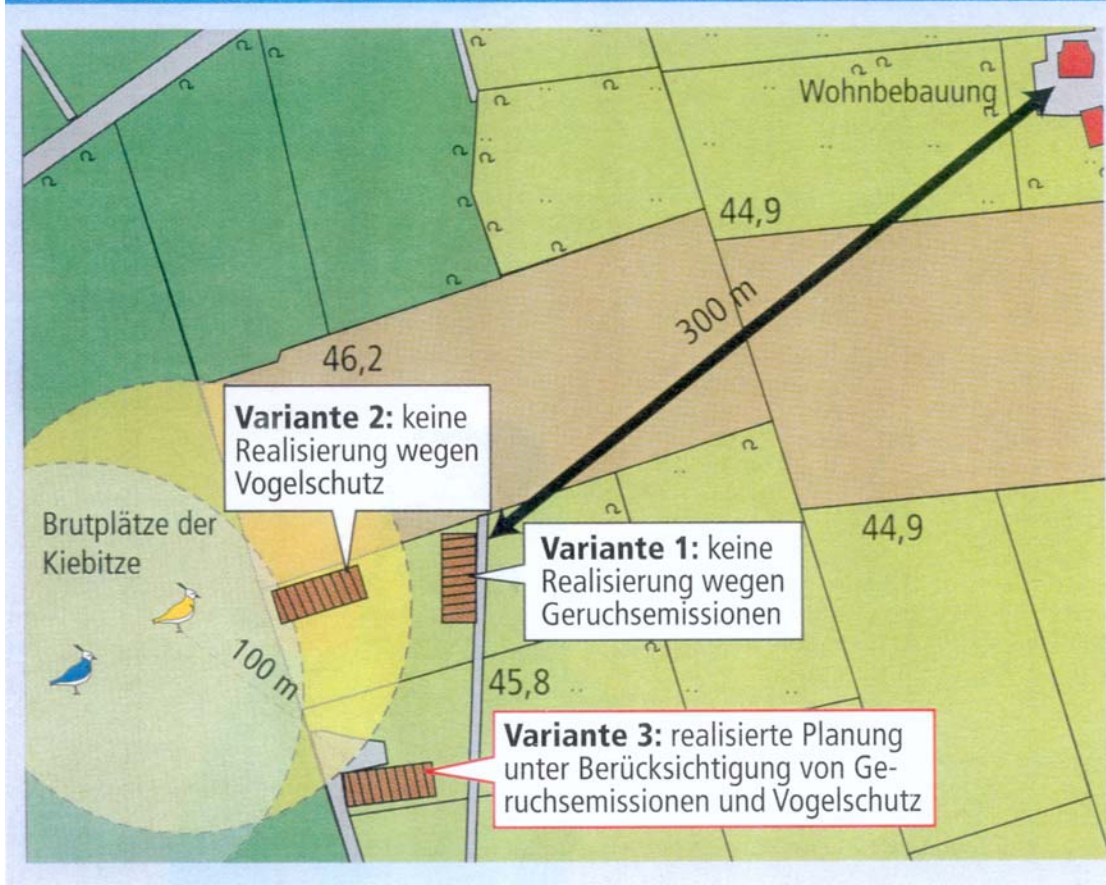
Moderation:

- die Regelungen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Wiesenbrütern sind eine landschaftsplanerische Konvention, die ggf. verhandelbar ist
- in einem Radius von 100 m um die Gebäude herum wird von einer Verdrängung vorkommender Kiebitz-Brutpaare ausgegangen  
Verschiebung des Stallstandortes durch Flächentausch möglich?
- falls keine Verschiebung möglich ist: gibt es Flächen, die hinsichtlich der Ansprüche des Kiebitzes an seinen Brutraum optimiert werden können?





# Übersicht: 100 Meter Abstand zu Kiebitzen reicht aus



**Dr. Gisela Nolte**

öKon GmbH, Dorotheenstr. 26a, 48145 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

## Fazit: Anforderungen an den Sachverständigen

### **fachliche Qualifikation**

genaue Analyse jedes Einzelfalls (Projekt und Umfeld)

Ermittlung der Konfliktpotenziale / Ausloten von Möglichkeiten der Koexistenz:

- Vermeidungsstrategien (technische Maßnahmen, Standortalternativen)
- Minderungsmaßnahmen
- Kompensation

### **Moderation**

Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen der am Verfahren Beteiligten:

Behördenvertreter diverser Disziplinen, Bauherr, Planer etc.